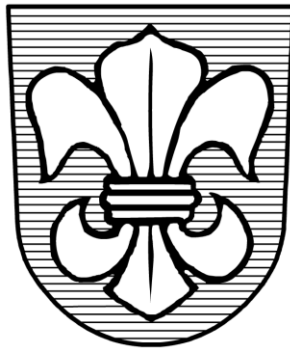


**Einwohnergemeinde  
Zäziwil**



**Verordnung  
zum Abfallreglement**

**gültig ab 01. Januar 2015**

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Abfallreglement

<b>I. Gebührenarten</b> .....	3
Gebührenarten .....	3
<b>II. Grundgebühr</b> .....	3
Grundgebühr .....	3
<b>III. Volumenabhängige Gebühr</b> .....	4
Sackgebühren .....	4
Gebührenmarken .....	4
Sperrgutgebühren .....	4
Containergebühren.....	4
Direktlieferungen .....	4
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	5
Ausschluss von der Abfuhr .....	5
Sammelstellen und -Aktionen .....	5
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten .....	5
Bezug .....	5
Inkrafttreten .....	6

Der Gemeinderat von Zäziwil

erlässt in Anwendung von Artikel 30 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2014 folgende

## Verordnung zum Abfallreglement

### I. Gebührenarten

Gebührenart	<p><b>Art. 1</b> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und den Industrie-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grundgebühr</li><li>b) Volumenabhängige Gebühr<ul style="list-style-type: none"><li>- Sackgebühr</li><li>- Markengebühr</li><li>- Sperrgutgebühr</li><li>- Containergebühr</li></ul></li></ul>
-------------	--

### II. Grundgebühr

Grundgebühr	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung (inkl. Zweit- und Ferienwohnung) und jedem Industrie-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sack- oder Gebührenmarke und die Gebühren für die Containermarken gedeckt werden (Art. 28 Abs. 2 Abfallreglement).</p> <p><sup>3</sup> Die Grundgebühr pro Jahr beträgt:</p> <table><tr><td>a) Pro Haushalt</td><td>Fr.</td><td>90.00 (exkl. MwSt.)</td></tr><tr><td>b) Pro Betrieb</td><td></td><td></td></tr><tr><td>- Kleingewerbe</td><td>Fr.</td><td>50.00 (exkl. MwSt.)</td></tr><tr><td>- übriges Gewerbe</td><td>Fr.</td><td>120.00 (exkl. MwSt.)</td></tr></table> <p><sup>4</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, ist keine weitere Grundgebühr geschuldet.</p> <p><sup>5</sup> Die Grundgebühr wird jährlich für die Abrechnungsperiode 1. April bis 31. März erhoben.</p>	a) Pro Haushalt	Fr.	90.00 (exkl. MwSt.)	b) Pro Betrieb			- Kleingewerbe	Fr.	50.00 (exkl. MwSt.)	- übriges Gewerbe	Fr.	120.00 (exkl. MwSt.)
a) Pro Haushalt	Fr.	90.00 (exkl. MwSt.)											
b) Pro Betrieb													
- Kleingewerbe	Fr.	50.00 (exkl. MwSt.)											
- übriges Gewerbe	Fr.	120.00 (exkl. MwSt.)											

### III. Volumenabhängige Gebühr

#### Sackgebühren

- Art. 3**  
Bemessungsgrundlagen <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer AVAG-Gebührenmarke zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

#### Gebührenmarken

- Art. 4**  
Bemessungsgrundlagen <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

#### Sperrgutgebühren

- Art. 5**  
Bemessungsgrundlagen <sup>1</sup> Sperrgut ist dem Gewicht entsprechend mit den dazu passenden AVAG-Gebührenmarken bzw. Sperrgutmarken zu versehen. Die für die einzelnen Marken zulässigen Höchstgewichte richten sich nach den Vorgaben der AVAG.
- <sup>2</sup> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.
- Der Ansatz beträgt Fr. 7.80 (inkl. MwSt) pro Sperrgutmarke

#### Containergebühren

- Art. 6**  
Bemessungsgrundlagen <sup>1</sup> Container für Privathaushalte (Art. 10 Abs. 2 Abfallreglement) sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken gekennzeichneten Gebinden zu versehen. In begründeten Fällen kann die Fachstelle Ausnahmen gewähren.
- <sup>2</sup> Container von Industrie-, Gewerbe-, Forst und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetrieben (Artikel 10 Abs. 2 des Abfallreglementes) müssen bei jeder Leerung mit einer Containermarke versehen sein.
- <sup>3</sup> Die Ansätze der Containermarken betragen für
- |                   |                                  |
|-------------------|----------------------------------|
| - 600 l-Container | Fr. 30.00 (exkl. MwSt) je Plombe |
| - 800 l-Container | Fr. 38.00.(exkl. MwSt) je Plombe |

- Art. 7**  
Direktlieferungen Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfällen an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallablieferer direkt zu bezahlen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder nicht mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Diese Entsorgungskosten werden über die Grundgebühr finanziert.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I, gemäss Gebührentarif.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 33 des Abfallreglementes wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber und bei den Industrie-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieben sowie bei den Dienstleistungsbetrieben erhoben. Sie wird jeweils per 31. März fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sackgebühren, Gebührenmarken und Containermarken werden beim Abfallablieferer erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie Inkassogebühren gemäss kommunalem Gebührenreglement erhoben.</p>

**Art. 12**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft. Die Grundgebühr nach dieser Verordnung (Artikel 2) gilt ab dem 1. April 2015.  
<sup>2</sup> Der Tarif vom 06. November 2007 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

### **Genehmigungsvermerk**

Vorliegende Verordnung zum Abfallreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Dezember 2014 genehmigt.

### **Namens des Gemeinderates**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Elsa Nyffenegger

sig. Gerhard Gugger

### **Publikation der Rechtsetzung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Rechtsetzung dieser Verordnung gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 15. Januar 2015 publiziert wurde.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Gerhard Gugger